

Erläuterung der Haushaltseckwerte zum Ergebnisplan des Haushaltsplanes

0. Grundsätzliches:

	Ab 2008 wird der städt. Haushaltsplan nach Gesichtspunkten des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Damit verändert sich ab 2008 der bisherige Aufbau des Haushalts-Eckwertepapiers. Basis für die Struktur des neuen Eckwertepapiers nach NKF-Gesichtspunkten ist der Aufbau des Ergebnisplanes der Stadt Münster, der sich wiederum an den Vorgaben und dem verbindlichen Muster des Landes NRW orientiert. Dieses Eckwertepapier, das vom Grundsatz her die einzelnen Zeilen des Ergebnisplanes abbildet, wird dabei um Unterpunkte ergänzt, die die bisherigen kameralen Eckwerte und die neuen, nach NKF-Gesichtspunkten erforderlichen neuen Eckwerte darstellen, und zwar geordnet nach den Zuordnungen des NKF. Ziel des neuen, ab dem Haushaltsjahr 2008 für alle Bereiche der Verwaltung der Stadt Münster geltenden neuen doppischen Rechnungswesens ist es, über Erträge und Aufwendungen das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch sowie den tatsächlichen Werteverzehr über Abschreibungen vollständig abzubilden. Wenn auch mit dem neuen Haushaltseckwertpapier die nach kameralen Gesichtspunkten vorgenommenen alten Begrifflichkeiten wie z.B. „Vorabdotierte Einnahmen und Ausgaben“, „Vorabbudgetierte Einnahmen und Ausgaben“ und „Freies Budget“ nicht mehr zu finden sind, werden zum Großteil die altbekannten und auch weiterhin steuerungsrelevanten Haushaltseckwerte auf der Ertragseite und Aufwandseite wieder zu finden sein. Zusätzlich wurden neue, unter NKF-Gesichtspunkten wesentliche, den Ausgleich des Haushaltsplanes beeinflussende Haushaltseckwerte aufgenommen. Wie bisher sollen die Haushaltseckwerte nicht nur für das aktuelle Haushaltsjahr, sondern auch für den Finanzplanungszeitraum der drei folgenden Jahre entwickelt und dargestellt werden. Die Haushaltseckwerte werden auf der Basis der Handreichungen zum NKF in NW für die Kommunen unter Berücksichtigung der münsterspezifischen Gegebenheiten im Einzelnen wie folgt erläutert:	
--	---	--

1. Erträge

Zu Zeile 01 „Steuern und ähnliche Abgaben“

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 AO (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B). Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern, z.B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer, gebucht.

Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben

Hier werden alle übrigen Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders erläutert wurden.

Zu Zeile 02 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z. B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fallen hierunter.

Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.

Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Hier werden alle übrigen Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 03 „Sonstige Transfererträge“

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde ersetzt bekommt. Aber auch Schuldendiensthilfen u.a. werden als Transfererträge ausgewiesen.

Sonstige Transfererträge

Hier werden alle übrigen Erträge aus sonstigen Transfererträgen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 04 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, z.B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren usw., erfasst. Auch Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen, z.B. von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, werden hier erfasst. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und von Sonderposten für den Gebührenaussgleich fallen hierunter.

Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden alle übrigen Erträge aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 05 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“

Die Gemeinde beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf, Miete und Pachten, Eintrittsgeldern, sind diese als Erträge hier auszuweisen. Aber auch Erträge aus Erbaurechtsverhältnissen gehören dazu.

Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier werden alle übrigen Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 06 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt. Wenn die Aufwendungen der Gemeinde, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um eine Kostenumlage. Dazu zählen jedoch nicht die Umlagen, die von Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushalts erhoben werden.

Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hier werden alle übrigen Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 07 „Sonstige ordentliche Erträge“

Als Auffangposten sind hier alle Erträge einer Gemeinde, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a AO, Konzessionsabgabe, zu erfassen. Aber auch Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (bei Erlösen über Buchwert) sowie die ertragswirksame Änderung von Bestandskonten gehören dazu. Außerdem fallen Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie nicht zahlungswirksame Erträge hierunter.

Sonstige ordentliche Erträge

Hier werden alle sonstigen ordentlichen Erträge betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

<u>Zu Zeile 08 „Aktivierte Eigenleistungen“</u> Erstellt die Gemeinde selbstaktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Herstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW darstellen, z.B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte, usw. <u>Zu Zeile 09 „Bestandsveränderungen“</u> Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag. Bestandsveränderungen können sich aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben, so dass hier auch ggf. ein „negativer Ertrag“ durch Verminderung des Bestandes ausweisen ist. <u>Zu Zeile 10 „Ordentliche Erträge“</u> Hier werden als Ergebnis die Summen der ordentlichen Erträge dargestellt.	
--	--

2. **Aufwendungen**

<u>Zu Zeile 11 „Personalaufwendungen“</u> Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z.B. Sozialversicherungsbeiträge. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die Beschäftigten zählen auch zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. <u>Sonstige Personalaufwendungen</u> Hier werden alle übrigen Personalaufwendungen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden. <u>Zu Zeile 12 „Versorgungsaufwendungen“</u> Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen, auch für Angehörige der ausgeschiedenen Beschäftigten, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, zu berücksichtigen. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen anfallen, soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger verändert haben, z.B. durch Veränderungen der Sterbetafeln, die zur Berechnung der Rückstellungen herangezogen werden. Die jährlichen Umlagezahlungen an Versorgungskassen für Beamte können ganz oder teilweise Aufwendungen sein. Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen ist zu einem Abschlussstichtag nur dann herab zu setzen, wenn er höher ist, als es dem Barwert der noch in Zukunft zu leistenden Versorgungszahlungen entspricht. <u>Zu Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“</u>	
---	--

Hier sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, auszuweisen. Die Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdstandsetzung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte. Auch weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hierunter zu erfassen, z.B. für die Schülerbeförderung oder für Lernmittel.

Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle übrigen sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 14 „Bilanzielle Abschreibungen“

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibung erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen. Auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände sowie außerplanmäßige Abschreibungen werden hier erfasst.

Sonstige bilanzielle Abschreibungen

Hier werden alle übrigen sonstigen bilanziellen Abschreibungen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 15 „Transferaufwendungen“

Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu erfassen, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Sie beruhen i.d.R. auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Diese Art gemeindlicher Leistungen stellen Transferleistungen dar und sind von der Gemeinde als Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu erfassen (Transferaufwendungen). Darunter fallen insbesondere gemeindliche Hilfen an private Haushalte (Sozialtransfers). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Gemeinde an Unternehmen (Subventionen) fallen hierunter. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen u.a., erfasst. Die Steuerpflichten der Gemeinde sind hierunter nicht zu erfassen.

Auch Umlagen, die ohne Zweckbindungen an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs gezahlt werden, aber auch Umlagen an Zweckverbände und ähnliche kommunale Zusammenschlüsse für die Erfüllung bestimmter Aufgaben gehören zu dieser Position.

Sonstige Transferaufwendungen

Hier werden alle übrigen sonstigen Transferaufwendungen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandpositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hier sind die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen, z.B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ersatz für Sachschäden, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u.a. zu erfassen. Aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen, Aufwendungen für Beiträge, Wertberichtigungen, Verluste aus Finanzanlagen und Wertpapieren, Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen, betriebliche Steueraufwendungen und andere sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören dazu. Unter dieser Position werden auch die Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.) erfasst.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hier werden alle übrigen sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragsmäßig dargestellt, die zuvor nicht besonders aufgeführt wurden.

Zu Zeile 17 „Ordentliche Aufwendungen“

Hier werden als Ergebnis die Summen der ordentlichen Aufwendungen dargestellt.

Zu Zeile 18 „Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit“

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit weist die Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit der Gemeinde ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Aufwendungen und Erträge und ist aus dem Saldo der ordentlichen Erträge (Zeile 10) und ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17) zu ermitteln.

Zu Zeile 19 „Finanzerträge“

Hier sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie andere zinsähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen. Hierunter fallen auch die Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, z.B. Tages- und Festgeldzinsen.

Sonstige Finanzerträge

Hier werden alle übrigen sonstigen Finanzerträge betragsmäßig dargestellt, die keine Gewinnanteile beinhalten.

Zu Zeile 20 „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“

Hier sind Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen auszuweisen. Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren.

Sonstige Finanzaufwendungen

Hier werden alle übrigen sonstigen Finanzaufwendungen betragsmäßig dargestellt, die keine Zinsen beinhalten.

Zu Zeile 21 „Finanzergebnis“

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen. Damit wird u.a. deutlich, wie das Fremdkapital durch Zinsaufwendungen das Jahresergebnis beeinflusst.

Zu Zeile 22 „Ordentliches Ergebnis“

Das ordentliche Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) und dem Finanzergebnis (Zeile 21). Es stellt ein Abbild des wirtschaftlichen Handelns der Gemeinde dar.

Zu Zeile 23 „Außerordentliche Erträge“ und 24 „Außerordentliche Aufwendungen“

Die Begriffe „Außerordentliche Erträge“ und „Außerordentliche Aufwendungen“ sind aus dem kaufmännischen Rechnungswesen abgeleitet und beinhalten Erträge und Aufwendungen, die „außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ anfallen. Hierunter werden solche Vorfälle erfasst, die ungewöhnlich in der Art, selten im Vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Dabei ist auf die „Verhältnisse des Einzelfalls“ abzustellen.

Zu Zeile 25 „Außerordentliches Ergebnis“

Das außerordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Saldierung der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen. Es zeigt, inwieweit seltene und ungewöhnliche Vorgänge im Haushaltsjahr aufgetreten sind, die von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Es wird damit deutlich, in welchem Umfang ungewöhnliche Vorgänge das Jahresergebnis beeinflussen.

Zu Zeile 26 „Jahresergebnis“

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des ordentlichen Ergebnisses (Zeile 22) und des außerordentlichen Ergebnisses (Zeile 25) gebildet. Es zeigt das Ergebnis der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde. Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wird daran gemessen sowie die dadurch ausgelöste Veränderung des Eigenkapitals der Gemeinde (vgl. §41 Abs. 4 GemHVO NRW).